



PREISLISTE P27
GÜLTIG AB 1. MÄRZ 2024

TRADITION

KOMPETENZ

QUALITÄT

IHR PARTNER AM BAU

GESTEINSKÖRNUNGEN & SPLITT

Alle Preise ab Werk. Auf Anfrage können wir Ihnen spezielle Kornfraktionen oder Gemische herstellen.
Auf Grund unterschiedlicher Gesteinskörnungskosten ergeben sich für die Werke keine einheitlichen Verkaufspreise.

Material	Körnung in mm	Hafenthal bei Kempten €/t	Rauhenzell bei Immenstadt €/t	Ziegelbach bei Oberstdorf €/t
Kabelsand		23,90	24,30	25,30
Sand gew. (a)	0 - 4	30,20	33,70	34,80
Sand gew.	0 - 8	30,20	33,70	34,80
Kies (a)	4 - 8	19,80	23,30	24,40
Kies (a)	8 - 16	18,80	22,40	23,40
Kies (a)	16 - 32	18,80	22,40	23,40
Betonkies	0 - 16	25,10	28,70	29,70
Kies	32 - 70	22,90	21,00	21,00
Kies	70 - 140	22,90	21,00	21,00
Ziersteine	140 - x		54,00	54,00
Edelbrechsand (b)	0 - 2	27,90	31,40	32,50
Bettungsmaterial TL Pflaster	0 - 5	29,10	32,70	
Edelsplitt (b)	2 - 5	23,80	27,30	30,90
Edelsplitt (b)	5 - 8	23,80	27,30	30,90
Edelsplitt (b)	8 - 11	23,80	27,30	
Edelsplitt (b)	11 - 16	24,40	28,00	
Edelsplitt (b)	16 - 22	24,40	28,00	
Schotter	32 - 63	37,40	37,40	
Schottergemisch	0 - 16	22,40	26,00	28,40
Straßenkies	0 - 22	20,00	23,50	26,00
Betonrecycling RW 1 (d)	0 - 56	12,10	12,10	
Bitumenrecycling RW 1	0 - 16	14,00	14,00	
Frostschuttkies (c)	0 - x	15,70	18,70	19,70
Frostschuttkies (c)	0 - 56	17,90	20,90	
Frostschuttkies (c) auf Anfrage	0 - 32		23,10	23,10
Frostschuttkies gebrochen (c)	0 - 63		23,50	23,50
Baumsubstrat A, nicht überbaubar		40,90		
Baumsubstrat B, überbaubar		50,80		

Die gekennzeichneten Gesteinskörnungen unterliegen einer Güteüberwachung sowie freiwilligen Produktprüfung durch das MPA BAU-Abteilung Baustoffe-der Technischen Universität München.

- (a) CE, EN 12620 (b) CE, EN 13043 (TL Gestein-StB 04)
(c) TL G SoB-StB 04 (d) TL BuB E-StB 09



Aufgrund der nicht kalkulierbaren Preisentwicklung, behalten wir uns Preisänderungen im laufenden Jahr vor.

Geschäftskunden-Preisliste: Zu allen genannten Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unsere Preise hängen stark von den Energie- und Kraftstoffpreisen ab. Preisänderungen vorbehalten. Wir bitten um Ihr Verständnis.

GESTEINSKÖRNUngen

AB GRUBE UNTERMAISELSTEIN

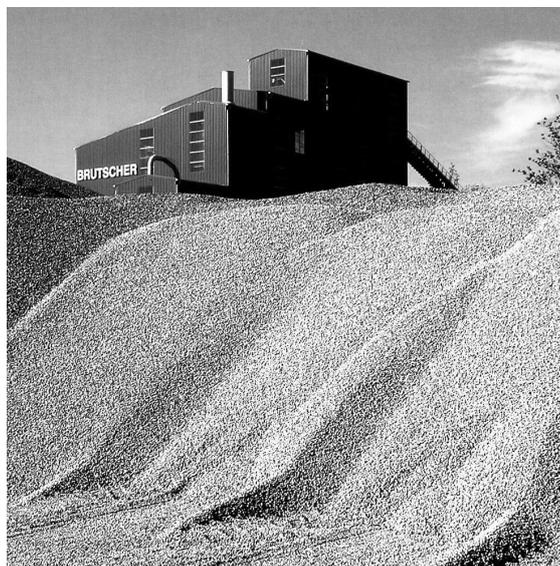
Material	Körnung in mm	€/t
Wandkies		9,50
Wandkies	0 - 56	11,00
Wandkies	0 - 32	13,00
Kabelsand		19,30
Rohrumhüllungsmaterial	0 - 16	14,80
Kies	22 - 56	11,40
Kies	56 - x	11,40
Humus		29,00 €/m ³

AB GRUBE EGGENTHAL

Material	Körnung in mm	€/t
Wandkies		8,00
Schottergemisch	0 - 16	15,80
Frostschutzkies (c)	0 - x	9,70
Frostschutzkies (c)	0 - 56	11,20

VERKAUF VON KLEINMENGEN

Bei Kleinmengen bis zu einem Betrag von 30,00 € brutto ist eine Barzahlung erforderlich. Bei Rechnungsstellung muss eine Gebühr von 5,00 € netto berechnet werden.



ANLIEFERUNG

Zuliefer-Preise erhalten Sie auf Anfrage

Anlieferung mit dem LKW

Unter 12,00 t berechnen wir einen Mindermengenzuschlag.

Entladezeitüberschreitung

Der Lieferpreis beinhaltet eine gewöhnliche Entladezeit von 15 min. Für jede weitere begonnene viertel Stunde berechnen wir 21,00 €.

Transportleistungen mit Fahrmischer

Führen wir nur in Regie nach tatsächlichem Stundenaufwand durch.

4-Achs-Mischer 109,50 €/Std.

Förderbandeinsatz

Teleskopierbares Förderband mit 16 m Ausladung

Preis pro Mischerladung 150,00 €

Aufgrund der nicht kalkulierbaren Preisentwicklung, behalten wir uns Preisänderungen im laufenden Jahr vor.

Geschäftskunden-Preisliste: Zu allen genannten Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unsere Preise hängen stark von den Energie- und Kraftstoffpreisen ab. Preisänderungen vorbehalten. Wir bitten um Ihr Verständnis.

GERÄTE

Alle Geräte werden nach Einsatzzeit abgerechnet. Wir beraten Sie gerne, welches Gerät für Ihr Bauvorhaben am besten geeignet ist.

LKW Zuzüglich der anfallenden Straßenmaut.

	Nutzlast	€/Std.
3-Achs-Kipper	15 t	95,50
4-Achs-Kipper	18 t	104,00
Sattelkipper	25 t	115,50
Hängerzug	25 t	115,50
3-Achs-Kipper mit Kran	12 t	116,00
Tiefladezug	38 t	162,00



BAGGER

		€/Std.
Kompaktbagger	bis 5 Tonnen	85,00
	bis 9 Tonnen	95,50
Mobilbagger	bis 14 Tonnen	101,00
	bis 18 Tonnen	106,50
Raupebagger	bis 15 Tonnen	106,50
	bis 20 Tonnen	114,50
	bis 25 Tonnen	128,00
	bis 30 Tonnen	133,00
	bis 36 Tonnen	147,50

ANBAUGERÄTE

	€/Std.	
Abbruchhammer	DMS 400 für Kompaktbagger	34,00
	900	44,00
	BRV 32 / MTB 215	54,00
Steingreifer / Abbruch-Sortiergreifer	32,00	
Betonschere	auf Anfrage	
Abbruch-Teleskoparm	auf Anfrage	
Bagger-Anbauverdichter	auf Anfrage	

RADLADER

	Schaufelinhalt	€/Std.
Kompaktlader	0,80 m ³	93,50
Radlader	1,50 m ³	103,00
	3,30 m ³	135,00
	4,00 m ³	151,00

RAUPEN UND SONSTIGE GERÄTE

			€/Std.
Planierraupe	Komatsu D 41/3	96 PS	112,50
	Liebherr PR 722 B-L	132 PS	123,00
	Liebherr PR 724 LGP	160 PS	132,50
Walzenzug	Vibromax W 602 D	6,7 t	96,50

Aufgrund der nicht kalkulierbaren Preisentwicklung, behalten wir uns Preisänderungen im laufenden Jahr vor.

Geschäftskunden-Preisliste: Zu allen genannten Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unsere Preise hängen stark von den Energie- und Kraftstoffpreisen ab. Preisänderungen vorbehalten. Wir bitten um Ihr Verständnis.

ENTSORGUNG MIT SYSTEM

Zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb gem. EfbV



Preise inkl. An- und Abfahrt, 1 Woche Standzeit und Maut		Absetzcontainer	Abrollcontainer
Containergrößen		7/10/15 m ³	11/38 m ³
Zone 1	Blaichach · Burgberg · Immenstadt · Rettenberg	130,00 €	160,00 €
Zone 11	Kempten · Lauben · Haldenwang · Börwang		
Zone 2	Altstädten · Kranzegg · Thalkirchdorf · Sonthofen · Ofterschwang · Vorderburg	150,00 €	185,00 €
Zone 22	Dietmannsried · Durach · Buchenberg · Wiggensbach · Krugzell		
Zone 3	Moosbach · Obermaiselstein · Oberstaufen · Fischen · Hindelang · Weitnau · Ottacker	165,00 €	200,00 €
Zone 33	Altusried · Sulzberg · Waltenhofen		
Zone 4	Oberstdorf · Oy-Mittelberg · Wertach · Oberjoch	185,00 €	225,00 €
Standzeit je weitere Woche		15,00 €	40,00 €
Dauermanmietung		auf Anfrage	auf Anfrage

Auf Wunsch liefern wir auch Container mit Deckel, Entladefalle oder in wasserdichter Ausführung.

BODENAUSHUB

Bodenaushubannahme	Untermaiselstein	Eggenthal	Ziegelbach	Bolsterlang	Schöllang	Hafenthal
dauerhaft besetzt	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Bodenaushub unbelastet, sortenrein BKL 3-5, Z0	10,80 €/m ³	8,30 €/m ³	Auf Anfrage	10,80 €/m ³	10,80 €/m ³	11,40 €/t
Bodenaushub unbelastet, sortenrein BKL 2, Z0	Auf Anfrage	-	Auf Anfrage	-	-	Auf Anfrage
Kleinmengen ohne Analytik oder Herkunftsnachweis, vermutlich unbelastet	36,50 €/t					
Belastete Böden und Bauschutt DK0	Auf Anfrage					

Für Materialien mit Belastungen Z1.1, Z1.2, Z2, DK I, DK II, DK III halten wir Verwertungs- bzw. Entsorgungswege bereit. Bitte Sprechen Sie uns hierzu an.

Die Annahme von Erdaushubmaterial kann nur nach vorheriger Anmeldung und Zusendung einer entsprechenden Verantwortlichen Erklärung (VE) erfolgen.

Ohne entsprechende Nachweise (ggfs. Analytik oder Herkunftsnachweis) kann eine Annahme nicht erfolgen.

Aufgrund der nicht kalkulierbaren Preisentwicklung, behalten wir uns Preisänderungen im laufenden Jahr vor.

Geschäftskunden-Preisliste: Zu allen genannten Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unsere Preise hängen stark von den Energie- und Kraftstoffpreisen ab. Preisänderungen vorbehalten. Wir bitten um Ihr Verständnis.

ANNAHME VON BAUSCHUTT

Da die Entsorgungspreise starken Schwankungen unterliegen, behalten wir uns künftige Preisanpassungen vor.

		AVV	€/t
Bauschutt Klasse 1 B	Betonabbruch und Betonschutt mit oder ohne Armierung bis Kantenlänge 0,60 m ab Kantenlänge 0,60 m	17 01 01	11,00 18,10
Bauschutt Klasse 1 ZB	Ziegelbauschutt und Betonschutt, gemischt ohne Fremdstoffe	17 01 02 17 01 03 17 01 07	28,70
Bauschutt Klasse 1 ZB	Ziegelbauschutt und Betonschutt, gemischt mit Feinanteil >25	17 01 02 17 01 03 17 01 07	43,50
Bauschutt Klasse 2	Bauschutt, in dem bis zu 20 Volumenprozent Fremdstoffe enthalten sein können.	17 01 07	75,00
Bauschutt Klasse 3	Bauschutt, in dem mehr als 20 Volumenprozent, jedoch höchstens 50 Volumenprozent Fremdstoffe enthalten sein können.	17 01 07	135,00
Bauschutt Klasse 4 / Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Bauschutt, in dem mehr als 50 Volumenprozent Fremdstoffe enthalten sein können.	17 09 04	315,00
Gewerbeabfall	zur Verwertung	20 03 01	315,00
Dachpappe ohne Fremdstoffe			
bituminös		17 03 02	265,00
teerhaltig		17 03 03*	290,00
Bitumenaufbruch	teerfrei	17 03 02	9,10

Fremdstoffe im Bauschutt sind: Holz, Papier, Pappe, Folie, Teppiche, Isolierstoffe etc.

NICHT VERWERTBARER BAUSCHUTT

		AVV	€/t
Baustoffe auf Gipsbasis	Gipsplatten, Porenbeton	17 08 02	160,00
Dämmmaterial (KMF)	Steinwolle, Glaswolle	17 06 04	
in Säcke verpackt		17 06 03*	490,00
KMF - Säcke	für Dämmmaterial		5,50 €/ Stk.
Dämmmaterial HBCD-haltig	Styropor, Styrodur	17 06 03*	auf Anfrage
Übernahmeschein im eANV	Erstellung bei nachweispflichtigen Abfällen		25,00 €/ Stk.

* Für Materialien die mit Stern gekennzeichnet sind, muss ein kostenpflichtiger Übernahmeschein erstellt werden.

Aufgrund der nicht kalkulierbaren Preisentwicklung, behalten wir uns Preisänderungen im laufenden Jahr vor.

Geschäftskunden-Preisliste: Zu allen genannten Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unsere Preise hängen stark von den Energie- und Kraftstoffpreisen ab. Preisänderungen vorbehalten. Wir bitten um Ihr Verständnis.

ANNAHME ALTHOLZ

Da die Entsorgungspreise starken Schwankungen unterliegen, behalten wir uns künftige Preisanpassungen vor.

		AVV	€/t
Altholz Kategorie A I	Verschnitt, Abschnitte, Späne aus naturbelassenem Vollholz	03 01 05	
	Paletten aus Vollholz, z. B. Euro- u. Industriepaletten	03 01 05	
	Transportkisten, Verschlüge aus Vollholz	15 01 03	
	Baustellensortimente aus naturbelassenem Vollholz	17 02 01	
	Möbel, naturbelassenes Vollholz	20 01 38	45,00
	Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenkisten aus Vollholz	15 01 03	45,00
Altholz Kategorie A II	Verschnitt, Abschnitte, Späne von Holzwerkstoffen und sonst. behandeltem Vollholz ohne schädliche Verunreinigungen	03 01 05	
	Paletten und Transportkisten aus Holzwerkstoffen	15 01 03	
	Baustellensortimente aus Holzwerkstoffen, Schalhölzern, behandeltem Vollholz ohne schädliche Verunreinigungen	17 02 01	
	Dielen, Fehlböden, Bretterschalungen aus dem Innenausbau ohne schädliche Verunreinigungen	17 02 01	
	Türblätter und Zargen von Innentüren ohne schädliche Verunreinigungen	17 02 01	
	Profilblätter für die Raumausstattung, Deckenpaneele, Zierbalken usw. ohne schädliche Verunreinigungen	17 02 01	
	Bauspanplatten	17 02 01	78,00
Altholz Kategorie A III	Sonstige Paletten mit Verbundmaterial	15 01 03	
	Altholz aus Sperrmüll (Mischsortiment)	20 03 07	
	Möbel mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung	20 01 38	78,00
Altholz Kategorie A IV - 1	Konstruktionshölzer für tragende Teile	17 02 04*	
	Holzfachwerk und Dachsparren	17 02 04*	
	Fenster, Fensterstöcke, Außentüren	17 02 04*	
	Altholz aus Schadensfällen (z.B. Brandholz)	17 02 04*	
	Feinfraktion aus der Aufarbeitung von Altholz zu Holzwerkstoffen	19 12 06*	130,00
Altholz Kategorie A IV - 2	Imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich	17 02 04*	
	Bahnschwellen, Leitungsmasten	17 02 04*	
	Sortimente aus dem Garten- u. Landschaftsbau, imprägnierte Gartenmöbel	17 02 04*	
	Sortimente aus der Landwirtschaft		
	Altholz aus industrieller Anwendung (z.B. Industriefußboden, Kühltürme)	17 02 04*	
	Altholz aus dem Wasserbau	17 02 04*	
	Bau- und Abbruchholz mit schädlichen Verunreinigungen	17 02 04*	205,00
Fremdstoffe	Für das Aussortieren von Fremdstoffen wie z. B. Papier, Pappe, Folie, Bauschutt, Dämm- und Isolierstoffe, Dachpappreste, etc. wird unabhängig von der Altholzklasse ein Zuschlag berechnet		55,00 €/ Std.
Wurzelstöcke		02 01 07	119,00
Baum- und Strauchschnitt bis 10 cm Durchmesser		20 02 01	56,00
Baum- und Strauchschnitt ab 10 cm Durchmesser		20 02 01	93,00
Baum- und Strauchschnitt mit Gras und Laub		20 02 01	67,00

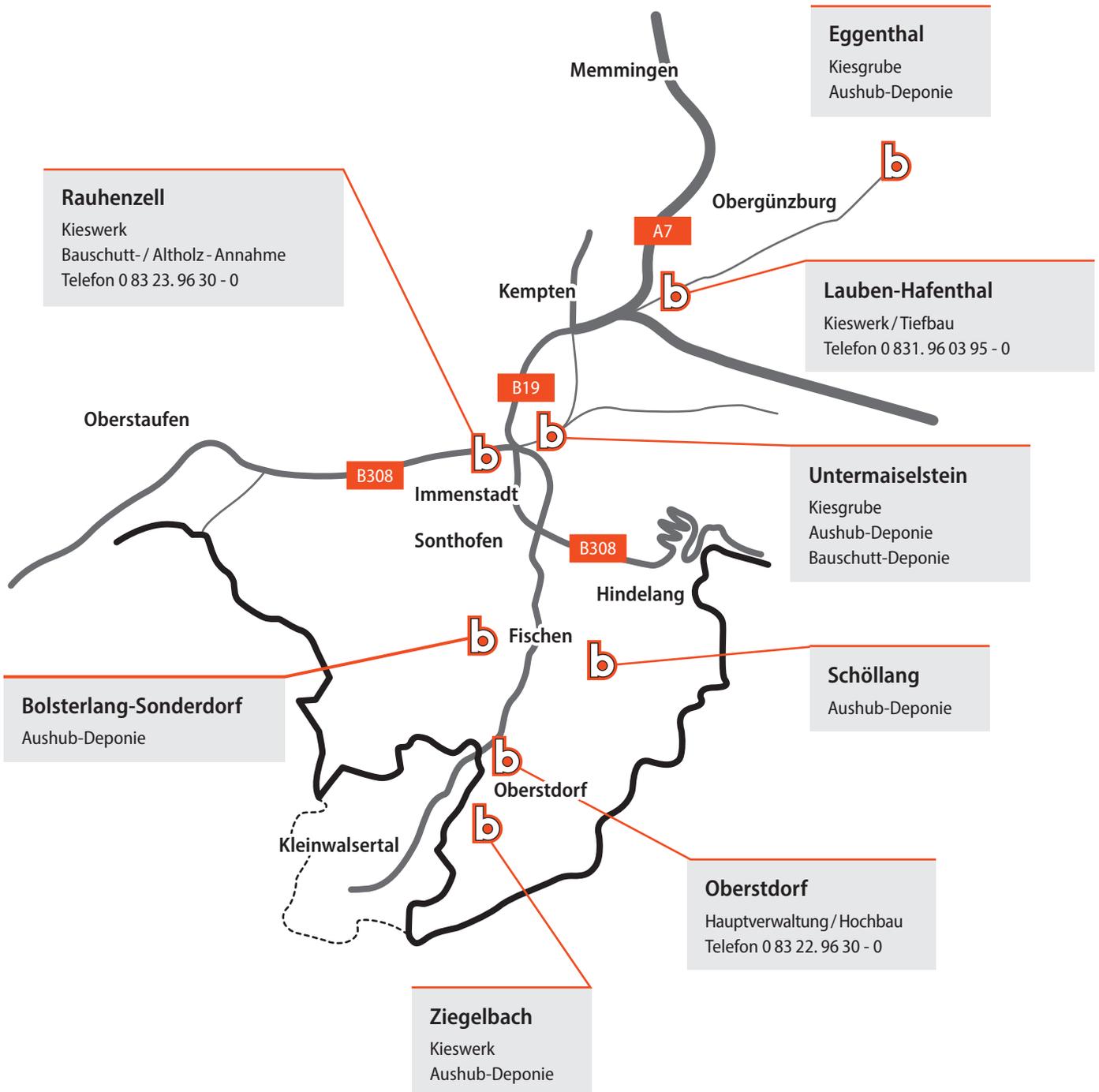
* Für Materialien die mit Stern gekennzeichnet sind, muss ein kostenpflichtiger Übernahmeschein erstellt werden.

Aufgrund der nicht kalkulierbaren Preisentwicklung, behalten wir uns Preisänderungen im laufenden Jahr vor.

Geschäftskunden-Preisliste: Zu allen genannten Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unsere Preise hängen stark von den Energie- und Kraftstoffpreisen ab. Preisänderungen vorbehalten. Wir bitten um Ihr Verständnis.

LAGEPLAN UNSERER STANDORTE

ÖFFNUNGSZEITEN UNSERER GRUBEN UND DEPONIEEN ERFAHREN SIE UNTER TELEFON 0 83 23. 96 30 - 0



IHRE ANSPRECHPARTNER

VERKAUF UND BERATUNG

Erdbau · Abbruch · Schüttgüter

Maximilian Brutscher

Telefon 0 83 23. 96 30 - 0

E-Mail m.brutscher@bau-brutscher.de

Daniel Thielker

Telefon 0 83 23. 96 30 - 64

E-Mail d.thielker@bau-brutscher.de

Entsorgung · Container

Marco Heinrich

Telefon 0 83 23. 96 30 - 62

E-Mail entsorgung@bau-brutscher.de

ABHOLER WERKE

Standort Rauhenzell

Telefon 0 83 23. 96 30 - 10

Werk Ziegelbach

Telefon 0 176. 244 728 41

Werk Hafenthal

Telefon 0 831. 96 03 95 - 0

Grube Untermaisalstein

Mobil 0 176. 244 728 53

Grube Eggenthal

Mobil 0 151. 150 423 12

BAUSTELLENABWICKLUNG

Disposition LKW

Michael Vogler

Telefon 0 83 23. 96 30 - 44

E-Mail dispo@bau-brutscher.de

Disposition Baumaschinen

Telefon 0 83 23. 96 30 - 44

E-Mail dispo@bau-brutscher.de

Bauleitung Erdbau · Abbruch

Markus Brutscher

Telefon 0 83 23. 96 30 - 61

E-Mail markus.brutscher@bau-brutscher.de

BUCHHALTUNG

Fragen zu ihrer Rechnung / Lieferschein?

Andreas Heckelmiller

Telefon 0 83 22. 96 30 - 55

E-Mail a.heckelmiller@bau-brutscher.de

DRINGENDE NOTFÄLLE

Für Not- und Katastrophenfälle halten wir folgende Handynummern vor:

Markus Brutscher

Mobil 0 176. 244 728 50

Michael Vogler

Mobil 0 176. 244 728 03

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Allgemeines

1. Nachstehende Bedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Verkäufers abgeändert oder ausgeschlossen werden.
2. Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie **fett gedruckt**.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil.

II. Angebot

Sämtliche Angebote sind unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl sämtlicher Waren ist ausschließlich der Käufer verantwortlich.

III. Lieferung und Abnahme

1. Die Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit.
Die Lieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
2. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Verkäufer die Nichteinhaltung zu vertreten hat. Soweit vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, so ist er berechtigt, die Lieferung / Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Soweit aufgrund gleicher Umstände die Lieferung / Restlieferung unmöglich wird, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Vom Verkäufer nicht zu vertreten sind zum Beispiel behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse oder sonstige Ereignisse, die beim Verkäufer, seinen Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung des Betriebs des Verkäufers abhängig ist.
3. Für die Folgen unrichtiger und / oder unvollständiger Angaben bei Abruf durch den Käufer haftet dieser. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss diese ohne Gefahr zu erreichen sein und wieder verlassen werden können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen oder sonstigen Kraftfahrzeugen unbehindert befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, er hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen nicht zu vertreten.

Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Das Entladen muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. **Ist der Käufer Unternehmer, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gegenüber dem Verkäufer zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt, sowie die Angaben im Lieferschein durch Unterzeichnung als anerkannt.**

4. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat der Käufer den Verkäufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten.
Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.
Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Der Verkäufer leistet an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen sich gegenseitig, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten die rechtsverbindlichen Erklärungen des Verkäufers entgegen zu nehmen.

IV. Gefahrübergang

1. **Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt und ist der Käufer Unternehmer, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks auf den Käufer über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt und ob der Transport mittels fremder oder mittels von Fahrzeugen des Verkäufers erfolgt.**
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt.

Bei Lieferungen nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt, auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu gelangen.

V. Mängelansprüche

1. Ist die Ware mit anderen Waren oder Baustoffen vermengt oder verändert worden, hat der Käufer nachzuweisen, dass im Falle des Auftretens von Mängeln diese nicht auf die Vermengung oder Veränderung der Ware zurückzuführen sind.
2. **Die Haftung für Mängel gegenüber Unternehmern entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer III, 3 zur Abnahme als bevollmächtigt geltenden Personen die Ware des Verkäufers mit Waren anderer Lieferanten oder mit anderen Baustoffen vermengen oder verändern oder vermengen oder verändern lassen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch den Verkäufer unangetastet zur Verfügung zu stellen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind vom Unternehmer unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr.2 b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei nicht form- und / oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt.**
3. Nimmt der Käufer die Ware trotz offensichtlicher Mängel ab, kann er sich bei einer späteren Geltendmachung von Mängelansprüchen nicht auf die diese offensichtlichen Mängel berufen.
4. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines vom Verkäufer besonders beauftragten Bevollmächtigten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.
5. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. **Ist der Käufer Unternehmer, leistet der Verkäufer Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache.** Das Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Käufer nach fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.
6. **Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche die gem. § 438 Abs. 1 Nr.2 b BGB in fünf Jahren verjähren.**
Auf Schadenersatz gerichtete Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht oder dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

VI. Schadenersatzansprüche

1. Schadenersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aufgrund außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruht oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder durch einen vom Verkäufer arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt.
2. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haftet der Verkäufer nicht für bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

VII. Sicherungsrechte

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Kaufpreisforderungen des Verkäufers und sämtlicher diesbezüglicher Nebenforderungen (z.B. Zinsen) Eigentum des Verkäufers. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die gelieferte Ware bis zur voll

ständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die gegen ihn bestehen, Eigentum des Verkäufers. Der Käufer darf die Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er darf sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, der Käufer hätte die aus dem Weiterverkauf oder der Verarbeitung ihm zustehenden Forderungen gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit seinem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

2. Eine etwaige Verarbeitung der Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt im Auftrag und mit Wirkung für den Verkäufer, ohne dass dem Verkäufer daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Dem Käufer wird bereits jetzt Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert der vom Verkäufer gelieferten Ware eingeräumt. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er an den Verkäufer zur Sicherung der Erfüllung der in Ziffer VII, 1, Satz 2 genannten Forderungen schon jetzt das Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Ware des Verkäufers zum Wert der anderen Sache. Das Miteigentum des Verkäufers besteht bis zur vollständigen Erfüllung der in Ziffer VII, 1, Satz 2 genannten Forderungen.

3. Der Käufer tritt zur Sicherung der Erfüllung der Forderungen nach VII, 1, Satz 2 bereits jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf der Ware des Verkäufers mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Ware des Verkäufers an diesen ab.

4. Für den Fall, dass der Käufer die Ware zusammen mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Waren oder aus Waren des Verkäufers hergestellten neuen Sachen verkauft oder die Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er bereits jetzt zur Sicherung der Erfüllung der Forderungen des Verkäufers gem. Ziffer VII, 1, Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Ware des Verkäufers mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Gleiches gilt im gleichen Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. den §§ 648, 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung der Ware des Verkäufers wegen und in Höhe der gesamten offen stehenden Forderungen des Verkäufers. Bereits jetzt nimmt der Verkäufer die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziffer VII, 1, Satz 2 an den Verkäufer zu zahlen. Der Verkäufer ist berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung in Kenntnis zu setzen und die Forderungen einzuziehen. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, wird der Verkäufer von den Befugnissen nach den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und keine Forderungen einzuziehen.

5. Für den Fall, dass der Käufer an den Verkäufer abgetretenen Forderungsteile einzieht, tritt er an den Verkäufer bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt hiervon unberührt.

6. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes der Ware des Verkäufers weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

7. Der Käufer hat sämtliche Sachen, die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Er hat den Verkäufer von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte des Verkäufers durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Verkäufer alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und gegebenenfalls zu Lasten des Verkäufers entstehende Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

8. Bei laufender Rechnung gelten die Sicherungen des Verkäufers als Sicherung der Erfüllung einer Saldoforderung.

9. Als „Wert der Ware“ im Sinne dieser Ziffer VII gilt der Gesamtbetrag der in den Rechnungen des Verkäufers ausgewiesenen Kaufpreise zuzüglich 20 %.

10. Auf Verlangen des Käufers wird der Verkäufer die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen des Verkäufers um 20 % übersteigt.

VIII. Preis- und Zahlungsbedingungen

1. Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots und der Lieferung die Selbstkosten des Verkäufers, insbesondere für Vorkommen, Fracht- und oder Löhne, so ist der Verkäufer ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Verkaufspreis entsprechend anzupassen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

2. Grundsätzlich sind Rechnungen des Verkäufers sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, fallen Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz an; gegenüber Unternehmern mindestens in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens.

3. Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, vom Verkäufer nicht bestritten oder anerkannt wird oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

4. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

5. Aufrechnungen durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von dem Verkäufer nicht bestritten oder anerkannt wird oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

6. Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um sämtliche Forderungen des Verkäufers zu befriedigen, so bestimmt der Verkäufer auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Verkäufer die geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

7. Der Verkäufer ist berechtigt, die ihm obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Gegenleistung aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird.

IX. Baustoffüberwachung

Der Verkäufer bzw. dessen Beauftragten sowie die von den zuständigen Bauaufsichtsbehörden befugten Mitarbeiter sind berechtigt, während der Betriebsstunden die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware des Verkäufers zu entnehmen.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Ist der Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung das Werk des Verkäufers oder dessen Nebenstellen, für die Zahlung der Sitz der Verwaltung.

2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit resultierenden Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten ist der Sitz der Verwaltung des Verkäufers oder nach seiner Wahl auch der jeweilige Sitz eines Lieferwerks.

3. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

4. Der Verkäufer beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

XI. Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Teile hiervon bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen erhalten. An die Stelle der unwirksamen oder teilunwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechend gilt dies für etwaige Regelungslücken.

Stand April 2017

Brutscher GmbH & Co. KG

Am Gstad 1 · 87561 Oberstdorf

Telefon 0 83 22. 96 30 - 0

Fax 0 83 22. 96 30 - 40

Werk Rauhenzell

Zollstraße 10 · 87509 Immenstadt

Telefon 0 83 23. 96 30 - 0

Fax 0 83 23. 96 30 - 40

rauhenzell@bau-brutscher.de

Werk Hafenthal

Hafenthal 4 · 87493 Lauben

Telefon 0 831. 96 03 95 - 0

Fax 0 831. 96 03 95 - 20

hafenthal@bau-brutscher.de